

► Bereicherungsrecht

Folgen einer Fehlüberweisung

| Ist eine Anweisung nicht wirksam bzw. dem Anweisenden zuzurechnen, steht dem Angewiesenen ein Bereicherungsanspruch gegen den Zahlungsempfänger aufgrund Nichtleistungs- oder Eingriffskondition nach § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB zu. |

Im Fall des AG Schorndorf (8.5.14, 6 C 17/14, Abruf-Nr. 145220) hatte das Kreditinstitut statt der angewiesenen 316,18 EUR einen Betrag von 3.161,87 EUR an den Zahlungsempfänger überwiesen. Dieser wollte die Zuvielüberweisung nicht herausgeben. Er argumentierte: Er habe weitere Forderungen gegen den Anweisenden, der allein Bereicherungsschuldner sei. Das AG sah das im konkreten Fall anders. Es fehle an einer dem Anweisenden zuzurechnenden Anweisung für den Mehrbetrag.

MERKE | Die höchstrichterliche Rechtsprechung behandelt den Bereicherungsausgleich im Dreipersonenverhältnis in den sog. Anweisungsfällen wie folgt: Die Bereicherung wird innerhalb des jeweiligen fehlerhaften Leistungsverhältnisses ausgeglichen. Der Angewiesene erbringt mit seiner Zuwendung an den Anweisungsempfänger zunächst eine eigene Leistung an den Anweisenden. Gleichzeitig wird eine Leistung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger bewirkt. Es soll im jeweils fehlerhaften Leistungsverhältnis bereicherungsrechtlich rückabgewickelt werden, da jeder Beteiligte sich an den von ihm ausgewählten Geschäftspartner halten muss und insoweit auch dessen Insolvenzrisiko trägt (BGH NJW 08, 2331). Auf die Rückabwicklung wird jeweils die Leistungskondition nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB angewendet.

► Schwarzarbeit

Risiko bleibt weiter hoch

| Verstößt ein Werkvertrag gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG und ist deshalb nichtig, kann der Besteller, der den Werklohn bereits gezahlt hat, vom Unternehmer diesen nicht unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen. |

Insbesondere im Bereich der Bauleistungen wird viel „schwarz“ gearbeitet. Der BGH (11.6.15, VII ZR 216/14, Abruf-Nr. 144691) setzt daher seine Rechtsprechung fort, die den Beteiligten jeden Rechtsschutz versagt, wenn sie sich über eine „schwarz“ erbrachte Werkleistung streiten. Die Beteiligten sind – bei dem Risiko, strafrechtlich verfolgt zu werden – auf sich gestellt. Die Entscheidung des BGH basiert auf § 817 S. 2 BGB: Es kann nichts zurückgefordert werden, wenn der Leistende und der Leistungsempfänger gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Ausnahme: Die Leistung bestand darin, eine Verbindlichkeit einzugehen.

MERKE | Der BGH hat insoweit auch dem Werkunternehmer einen Anspruch auf Vergütung und auch auf Wertersatz für die von ihm erbrachte Leistung verweigert (BGH NJW 14, 1805).



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 145220

BGH: Jeder Beteiligte muss sich an seinen Geschäftspartner halten



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 144691

Besteller und Unternehmer schutzlos